

Private Lagerhaltung von Käse gem. VO (EU) 2020/591

STAND: 05/2020 - Version 01



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	3
	Publikationen zum Thema Private Lagerhaltung von Käse.....	3
	Formulare für die Private Lagerhaltung	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Beihilfeberechtigte	5
4	Beihilfefähige Erzeugnisse	5
5	Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages.....	6
6	Lagervertrag	7
7	Einlagerung, Auslagerung und Lagerzeit	7
8	Qualitätsprüfung	8
9	Kennzeichnung und Lagerung	8
10	Buchhaltung bzw. Aufzeichnungspflichten.....	9
11	Meldungen	9
12	Sicherheit (Kautions)	9
13	Beihilfe	10
14	Gewährung einer Beihilfe	10
15	Kontrollen	11
16	Unregelmässigkeiten	11
17	Zutritts- und Kontrollrechte	12
18	Aufbewahrungspflichten	12
19	Rat und Hilfe / Kontakt.....	13

Die Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Tel. 01/331 51-0, Fax 01/331 51-4624, gibt folgende Voraussetzungen für die Gewährung von pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Käse bekannt:

1 ALLGEMEINES

Durch die VO (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Fall einer schwierigen Marktlage die private Lagerhaltung für bestimmte Erzeugnisse zu eröffnen.

Dabei werden die Marktteilnehmer durch Beihilfen für die Lagerung ihrer Erzeugnisse für einen bestimmten Zeitraum unterstützt.

PUBLIKATIONEN ZUM THEMA PRIVATE LAGERHALTUNG VON KÄSE

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Private Lagerhaltung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen ggfs. im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

FORMULARE FÜR DIE PRIVATE LAGERHALTUNG

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE
1	Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages
2	Monatsmeldung für Käse
3	Tagesmeldung für Käse
4	Meldung - Auslagerung von Käse
5	Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/1238** DER KOMMISSION vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1240** DER KOMMISSION vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/591** DER KOMMISSION vom 30. April 2020 zur Einführung einer befristeten Sonderbeihilferegelung für die private Lagerhaltung von bestimmten Arten von Käse und zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags
- **VERORDNUNG** des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (PLH-Verordnung 2010)
StF: BGBl. II Nr. 153/2010
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und des Kontrollsystems der Gemeinsamen Agrarpolitik
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 907/2014** DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 908/2014** DER KOMMISSION vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- **VERORDNUNG** der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung), BGBl. II Nr. 375/2018

in der jeweils gültigen Fassung.

3 BEIHILFEBERECHTIGTE

Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur natürlichen oder juristischen Personen gewährt

- die in der Union ansässig sind,
- mehrwertsteuerpflichtig sind und
- denen die zur Vertragserfüllung geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Diese Voraussetzungen sind der AMA auf Verlangen nachzuweisen.

4 BEIHILFEFÄHIGE ERZEUGNISSE

Die Beihilfe wird für Käse gewährt, der ausschließlich aus in der Union erzeugter Milch hergestellt wurde.

Die Beihilfe wird für Käse des KN-Codes 0406 gewährt (ausgenommen Käse, der über die Reifezeit zur weiteren Lagerung nicht geeignet ist), z.B.:

KN-Code	
0406 10	gefrorener Quark/Topfen
0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform
0406 40	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>
0406 90	andere Käsesorten

An dem Tag, an dem der Lagervertrag beginnt, muss der Käse ein Mindestalter entsprechend der durch die jeweiligen Produktspezifikationen (bei g.U. und g.g.A) bzw. gem. des Österreichischen Lebensmittelbuches definierte Reifezeiten aufweisen.

- Sollte eine Produktspezifikation unterschiedliche Reifestufen beinhalten, so ist die jeweils höchste Reifestufe einzuhalten.
- Bei Käse ohne Spezifikation eines Mindestalters ist bei Abschluss des Lagervertrages zumindest jenes Reifeniveau erforderlich, welches eine Vermarktung der Käse zum Einlagerungszeitpunkt ermöglichen würde.

Die Mindestangebotsmenge beträgt **500 kg** pro Lagervertrag.

Verpflichtende Angaben auf dem Käse in unauslöschbaren Zeichen (gegebenfalls in Form eines Codes):

- Zulassungsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebs und -mitgliedstaats
- Herstellungsdatum

Der Käse wird als ganzer Laib in dem Mitgliedstaat gelagert, in dem er hergestellt wurde und in dem er als g.U. oder g.g.A. eingetragen ist.

Der Käse war zuvor noch nicht Gegenstand eines Lagervertrags.

Der Käse muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits eingelagert worden sein.

Der Lagerhausbetreiber führt ein Register, in das die Angaben über den Herstellungsbetrieb und -datum am Tag der Einlagerung eingetragen werden.

Die Wiegedokumente vom Zeitpunkt der Einlagerung müssen vorhanden sein und im Lagerhaus aufliegen.

5 ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES LAGERVERTRAGES

Die Einreichung eines Antrags zur Privaten Lagerhaltung ist ab **07.05.2020** bis spätestens **30.06.2020** möglich.

Die Gesamteinlagerungsmenge ist in Österreich auf 1.959 Tonnen begrenzt. Wenn die Menge vor Ende der Antragsfrist erreicht wird, wird die private Lagerhaltung Käse vorzeitig geschlossen.

Überschreiten der Höchstmenge:

Hinsichtlich jener Mengen, die an dem Tag beantragt wurden, an dem die gültigen eingereichten Anträge zu einer Überschreitung der Gesamteinlagerungsmenge führen würden, erfolgt eine aliquote Kürzung. Antragsteller, die von einer solchen prozentuellen Kürzung betroffen sind, können ihren Antrag innerhalb von 10 Arbeitstagen zurückziehen.

Im Antrag auf Abschluss eines Lagervertrags ist die vertragliche Lagerzeit wie folgt anzugeben:

- **60 bis 180 Tage zu den Beihilfesätzen 15,57 EUR/t und 0,40 EUR/t/Tag**

Der Inhalt des Antrages darf nach dessen Einreichung nicht mehr geändert werden.

6 LAGERVERTRAG

Vor der Vertragserstellung muss die Beihilfefähigkeit der Antragsmenge durch die AMA kontrolliert werden.

Der schriftlich ausgefertigte Lagervertrag wird binnen 5 Arbeitstagen nach Erstellung eines positiven Prüfberichtes über die durchgeführte Vorortkontrolle von der AMA verschickt.

Der Antragsteller erhält aufgrund seines Antrages zwei von der AMA unterzeichnete Lagervertragsausfertigungen. Eine firmenmäßig unterzeichnete Ausfertigung des Lagervertrages ist unverzüglich an die AMA zurückzusenden.

Wird die Beihilfefähigkeit nicht bestätigt, so kann kein Vertrag geschlossen werden.

Mit Abschluss des Vertrages ist der Vertragsnehmer insbesondere verpflichtet, die Vertragsmenge Käse auf eigene Rechnung und Gefahr gemäß den Bestimmungen dieses Merkblattes während der vertraglichen Lagerzeit zu lagern, ohne sie zu verändern, auszutauschen und/oder von einem Lagerhaus in ein anderes umzulagern. In Ausnahmefällen kann die AMA auf begründeten Antrag eine Umlagerung genehmigen.

Bedient sich der Vertragsnehmer zur Lagerung von Partien an Käse eines Lagerhalters, hat er diesen zu verpflichten, die in den der Privaten Lagerhaltung zugrundeliegenden Rechtsvorschriften geregelten Bedingungen einzuhalten. Weiters ist der Lagerhalter vom Vertragsnehmer zu bevollmächtigen, die im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle erstellten Kontrollberichte rechtsverbindlich mitzuzeichnen.

7 EINLAGERUNG, AUSLAGERUNG UND LAGERZEIT

7.1 Die AMA führt eine Einlagerungsprüfung bezüglich des Gewichts, der Kennzeichnung sowie eine Überprüfung der Art und Zusammensetzung des Käses (Qualität) durch.

Der Käse ist so zu lagern, dass ohne großen Aufwand die Prüfung des Gewichts, die Kennzeichnung sowie eine Überprüfung der Art und Zusammensetzung des Käses erfolgen kann.

7.2 Die **vertragliche Lagerzeit beginnt** am Tag nach dem Eingang des Antrages auf Abschluss eines Lagervertrages in der AMA bzw. am Tag nach vollständiger Einlagerung der Antragsmenge.

Die vertragliche Lagerzeit endet am Tag vor dem Auslagerungstag, frühestens

- **nach 60 Tagen bzw. nach dem Tag der vertraglichen Höchstlagerzeit (180 Tage)**

- 7.3 Die Auslagerung erfolgt in ganzen Partien oder - **mit Genehmigung der AMA** - in Teilmengen (mindestens 500 kg).
- 7.4 Der Vertragsnehmer informiert die AMA mindestens fünf Arbeitstage vor dem Beginn der geplanten Auslagerung.

Dies gilt auch für Käse, das nach Ablauf der Höchstlagerdauer nicht aus dem Lagerhaus entnommen werden soll.

Auf Antrag kann die AMA im Einzelfall eine kürzere Meldefrist genehmigen. Diese Meldung erfolgt nach dem von der AMA aufgelegten Muster.

- 7.5 Vorzeitige Auslagerung:
Eine vorzeitige Auslagerung ist nicht zulässig. Wird das Ende der vertraglichen Lagerzeit nicht für die gesamte gelagerte Menge eingehalten, so wird der Betrag der Beihilfe für den betreffenden Vertrag - außer in Fällen höherer Gewalt - für jeden Kalendertag der Nichteinhaltung um 10 % gekürzt.

8 QUALITÄTSPRÜFUNG

Zur Feststellung der Einhaltung der Qualitätsvorschriften des eingelagerten Käses wird vor Abschluss des Lagervertrags durch die AMA eine Überprüfung vorgenommen.

9 KENNZEICHNUNG UND LAGERUNG

- 9.1 Der Vertragsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufschrift auf dem Käse mindestens folgende Angaben enthält (kann gegebenenfalls in Form eines Codes sein):
- Zulassungsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebs und -mitgliedstaats
 - das Herstellungsdatum

Der Lagerhausbetreiber ist verpflichtet, alle für die Kennzeichnung vorgeschriebenen Einzelheiten am Tag der Einlagerung in einem Register festzuhalten.

- 9.2 An jeder Palette ist eine **Partiekarte** anzubringen, auf der das Einlagerungsdatum, die Vertragsnummer, das Erzeugnis und das Gewicht (Menge an Käse auf der Palette) zu vermerken sind.
- 9.3 Der Vertragsnehmer hat den Käse getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist. Die Ware muss sich einzeln identifizieren lassen, leicht zugänglich und je Vertrag zuordenbar sein.

10 BUCHHALTUNG BZW. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

10.1 Der Vertragsnehmer hält für Kontrollen der AMA alle erforderlichen Unterlagen bereit, damit diese insbesondere folgenden Sachverhalte überprüfen kann:

- a) Zulassungsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebs und -mitgliedstaats
- b) Herstellungsdatum
- c) Einlagerungsdatum
- d) die Menge an Käse und Anzahl der Laibe je eingelagerter Partie
- e) Lagerbestand, den Namen u. die Anschrift des Lagerhauses
- f) Auslagerungsdatum

10.2 Der Vertragsnehmer, oder gegebenenfalls der Betreiber des Lagerhauses, führt für jeden Vertrag eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Einsicht offensteht und folgende Angaben enthält:

- a) die Nummer der Partien des privat eingelagerten Käses
- b) das Ein- und Auslagerungsdatum
- c) die Menge an Käse und Anzahl der Laibe je eingelagerter Partie
- d) den Aufbewahrungsort des Käses im Lagerhaus

10.3 Im Lagerhaus muss ein aktueller Lageplan zur Verfügung stehen

11 MELDUNGEN

11.1 Für jede Ein- und Auslagerung hat der Antragsteller eine Tagesmeldung nach dem von der AMA aufgelegten Muster (**Tagesmeldung**) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, an die AMA zu erstatten.

Spätestens mit Ablauf des 180. Lagertages ist die Menge an Käse der betreffenden Lagerpartie mittels einer Tagesmeldung auszubuchen.

11.2 Darüber hinaus ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat über Zugang, Abgang und sonstigen Verbleib, sowie der Bestand an Käse zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist (Muster **Monatsmeldung**).

12 SICHERHEIT (KAUTION)

Für Antragsmengen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits am Lagerort befinden ist keine Sicherheit vorgesehen.

13 BEIHILFE

Beihilfensätze

Fixkosten je Tonne:	EUR	15,57
Lagerkosten je Tonne / je Tag	EUR	0,40

14 GEWÄHRUNG EINER BEIHILFE

Die Beihilfe wird auf Antrag des Vertragsnehmers gezahlt, der vom Vertragsnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der vertraglichen Lagerzeit eingereicht werden muss. Die Beihilfe wird innerhalb einer Frist von 120 Tagen nach Eingang des Beihilfeantrages nach dem von der AMA aufgelegten Muster (**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung Käse**) ausbezahlt, sofern die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Kontrollen durchgeführt wurden (ausgenommen, wenn ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wurde).

Die Beihilfe wird für eine Mindestlagerzeit von 60 Tagen, jedoch höchstens für 180 Tage gewährt.

- Wird während der vertraglichen Lagerzeit eine geringere Menge gelagert als im Vertrag vorgesehen, so wird die Beihilfe
 - für die tatsächlich gelagerte Menge gezahlt, wenn diese mindestens 97 % der vertraglichen Menge entspricht,
 - Beträgt die während der vertraglichen Lagerzeit tatsächlich gelagerte Menge weniger als 97 % der vertraglichen Menge, so wird – außer im Falle von höherer Gewalt – keine Beihilfe gewährt.
- Wird bei den Kontrollen während der Lagerung oder Auslagerung mangelhaftes Käse festgestellt, so wird für die **betreffenden Mengen keine Beihilfe gewährt**. Die restliche noch beihilfefähige gelagerte Menge muss der Mindestangebotsmenge entsprechen.
- Sollte ein Teil einer gelagerten Partie/Charge aufgrund von Mängeln vor Ablauf der Mindestlagerungsdauer bzw. vor dem frühestmöglichen Auslagerungsdatum ausgelagert werden, wird für diesen Teil ebenfalls **keine Beihilfe gewährt**.

15 KONTROLLEN

15.1 Kontrollen vor Vertragsabschluss

Die AMA kontrolliert die Identität sowie Art und Zusammensetzung des Käses (Qualität), die Kennzeichnung und das Gewicht. Es werden Proben gezogen und auf den Fettgehalt und Wassergehalt überprüft. Die Untersuchungskosten gehen nur im Falle von Nachuntersuchungen (Rückstellproben) zu Lasten des Antragstellers.

15.2 Kontrollen während der Lagerdauer

Das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus kann unangemeldet überprüft werden. Die Kontrolle umfasst mindestens 5 % der unter Vertrag stehenden Gesamtmenge und muss repräsentativ sein. Diese Kontrolle umfasst die Prüfung der Bestandsbuchhaltung und Belege (Wiegescheine/Lieferscheine) und an mindestens 5 % der Menge, die Gegenstand der unangekündigten Kontrolle ist, wird eine Überprüfung des Gewichts, der Art der Erzeugnisse und deren Kennzeichnung durchgeführt.

15.3 Kontrollen bei der Auslagerung

Am Ende der vertraglichen Lagerzeit erfolgt eine Kontrolle durch die AMA, die sich auf die Identifizierung der Ware, das Gewicht und die Kennzeichnung bezieht. Im Hinblick auf die Kontrolle verständigt der Vertragsnehmer die AMA **mindestens 5 Arbeitstage** vor der geplanten Auslagerung (siehe Pkt. 7.4)

Es ist darauf zu achten, dass der Beihilfenantrag erst nach den Auslagerungskontrollen gestellt werden kann.

16 UNREGELMÄSSIGKEITEN

16.1 Sofern während oder nach Abwicklung des Vertrages Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, setzt die AMA die abgelehnten, zurückzuzahlenden und/oder für verfallen zu erklärenden Beträge durch Bescheid fest.

16.2 Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

16.3 Wird festgestellt, dass ein Vertragspartner bei der Erklärung gemäß VO (EG) Nr. 2016/1238 vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, so wird dieser für das folgende Kalenderjahr von der Gewährung der Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ausgeschlossen.

17 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Vertragsinhaber/Lagerhalter hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Vertragsinhaber/Lagerhalter ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung bei der Prüfung zu leisten.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung und automationsunterstützter Bestandsführung hat der Vertragsinhaber/Lagerhalter auf seine Kosten Ausdrücke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem das Unternehmen zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekanntzugeben.

18 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen **sieben Jahre lang** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z. B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 10 - Marktmaßnahmen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 243 (Hr. Sammer)
050 3151 - 262 (Hr. Unger)
050 3151 - 218 (Hr. Luger)

E-Mail: private.lagerhaltung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 4624

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 4624, E-Mail: private.lagerhaltung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.